

**Synopse
zur Vereinsförderrichtlinie
(Änderung Gemeinderat 14.12.2021)**

Anlage 3 GR 14.12.2021

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Bodelshausen	
<p>2. Jugendförderung</p> <p>2.1. Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird für jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt.</p> <p>2.2. Der Zuschuss beträgt 70,00 € pro Jahr für jugendliche Mitglieder, mindestens jedoch ein Sockelbetrag von: - 1.750,00 € für Vereine mit mindestens 5 bis zu 10 Jugendlichen - 2.500,00 € für Vereine mit 11 bis zu 30 Jugendliche - 3.500,00 € für Vereine mit 31 bis zu 50 Jugendlichen. Vereine mit mehr als 50 Jugendlichen erhalten keinen Sockelbetrag, sondern ausschließlich den Pro-Kopf-Betrag.</p> <p>2.3. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Mitgliederzahl ist der 1. Januar eines jeden Jahres.</p> <p>2.4. Sonderförderungen siehe unten Ziff. 10</p>	<p>2. Jugendförderung</p> <p>2.1. Zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird für jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt.</p> <p>2.2. Der Zuschuss beträgt 30,00 € pro Jahr für jugendliche Mitglieder. Davon abweichend beträgt der Zuschuss für Vereine mit bis zu 10 Jugendlichen 300,00 € pro Jahr.</p> <p>2.3. Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Mitgliederzahl ist der 1. Januar eines jeden Jahres.</p> <p>2.4. Sonderförderungen siehe unten Ziff. 10</p>
<p>2.5. Verfahren</p> <p>2.5.1. Der Förderantrag ist spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu stellen. Die Meldungen müssen den Namen und Vornamen, den Wohnort und den Geburtsjahrgang enthalten.</p> <p>2.5.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum 15. Mai eines jeden Jahres.</p> <p>2.5.3. Die Mittel für die Jugendförderung sind für den laufenden Betrieb der Jugendarbeit (z.B. Jugendleiterlehrgänge, Ausflüge, Geschenke, Übungsleiterentschädigungen, Fahrgelder zu Veranstaltungen), und auch Investitionen für die Jugendarbeit zu verwenden.</p> <p>2.5.4. Die Mittel sollen im jeweiligen Kalenderjahr zweckentsprechend verwendet werden, sie sind jedoch spätestens bis 28. Februar des Folgejahres</p>	<p>2.5. Verfahren</p> <p>2.5.1. Der Förderantrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu stellen. Die Meldungen müssen den Namen und Vornamen, den Wohnort und den Geburtsjahrgang enthalten.</p> <p>2.5.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt zum 30. Juni eines jeden Jahres.</p> <p>2.5.3. Die Mittel für die Jugendförderung sind für den laufenden Betrieb der Jugendarbeit zu verwenden. Ein Verwendungsnachweis ist nicht vorzulegen.</p>

<p>zweckentsprechend zu verwenden. Für größere Einzelprojekte (Anschaffungen, Baumaßnahmen) der Vereine, die der Gemeindeverwaltung gegenüber im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises genau zu benennen sind, sind die Mittel ausnahmsweise spätestens bis zum Ablauf des 3. auf die Auszahlung folgenden Jahres zu verwenden.</p> <p>2.5.5. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis 15. April des Folgejahres der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. Wurden die Mittel nicht im Rahmen der unter 2.5.4. genannten Fristen verwendet, werden die Restmittel am Auszahlungsbetrag des laufenden Jahres in Abzug gebracht.</p>	
<p>3. Investitionsförderung</p> <p>3.1. Voraussetzungen</p> <p>3.1.1. Die zu fördernde Investition muss mit der Zielsetzung und der Aufgabenerfüllung des Vereins im Einklang stehen und darf nicht den wirtschaftlichen Bereich des Vereins betreffen.</p> <p>3.1.2. Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Gemeinde darf nicht erfolgen.</p> <p>3.1.3. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.</p> <p>3.1.4. Der Zuschuss darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Auf Anforderung der Gemeinde sind hierüber entsprechende Nachweise (Kostennachweise und Abrechnungen) vorzulegen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.</p> <p>3.1.5. Weitere Zuschussquellen müssen vorrangig voll in Anspruch genommen werden.</p> <p>3.1.6. Die Investitionsmaßnahme darf noch nicht begonnen sein.</p>	<p>3. Investitionsförderung</p> <p>3.1. Voraussetzungen</p> <p>3.1.1. Die zu fördernde Investition muss mit der Zielsetzung und der Aufgabenerfüllung des Vereins im Einklang stehen und darf nicht den wirtschaftlichen Bereich des Vereins betreffen.</p> <p>3.1.2. Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Gemeinde darf nicht erfolgen.</p> <p>3.1.3. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.</p> <p>3.1.4. Der Zuschuss darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Auf Anforderung der Gemeinde sind hierüber entsprechende Nachweise (Kostennachweise und Abrechnungen) vorzulegen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.</p> <p>3.1.5. Weitere Zuschussquellen müssen vorrangig voll in Anspruch genommen werden.</p> <p>3.1.6. Die Investitionsmaßnahme darf noch nicht begonnen sein.</p>

<p>3.2. Förderfähige Maßnahmen</p> <p>3.2.1. Gefördert werden einmalige Investitionen, sofern sie in ihrer Gesamtheit den Betrag von 2.600,00 € überschreiten. Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>3.2.2. Als Investition in diesem Sinne wird anerkannt:</p> <p>3.2.2.1. Bewegliche Sachen des Anlagevermögens, soweit sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter sind, d.h. der Anschaffungs- oder Herstellungswert über 410,00 € (ohne MwSt.) - für das einzelne, selbständig bewertbare und nutzungsfähige Wirtschaftsgut oder die Sachgesamtheit liegt. Unter Sachgesamtheit versteht man nicht nur Gegenstände, die nach der Verkehrsauffassung zusammengehören (Sitzgruppen, Saalbestuhlung usw.), sondern überwiegend die gesamte Erstausrüstung eines Neubaus mit Mobiliar und ähnlichem.</p> <p>3.2.2.2 Herstellungsaufwand liegt vor, wenn neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes in seiner Substanz vermehrt (z.B. erheblich verbessert) wird.</p> <p>3.2.2.3. Erhaltungsaufwand (größere Instandsetzungen), soweit für Aufwendungen für die Erhaltung von bereits in den Herstellungskosten des Gebäudes enthaltenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen entsteht (Beispiel: Austausch aller Fenster, Umdeckung des Daches, Ersatz der sanitären Anlagen).</p> <p>3.2.2.4. Im Zweifelsfalle werden zur Beurteilung des Sachverhaltes die Einkommensteuerrichtlinien herangezogen.</p> <p>3.3. Fördersatz Der Fördersatz beträgt 10% der Investitionssumme, jedoch nicht mehr als 10.250,00 € für die Einzelmaßnahme.</p>	<p>3.2. Förderfähige Maßnahmen</p> <p>3.2.1. Gefördert werden einmalige Investitionen, sofern sie in ihrer Gesamtheit den Betrag von 2.500,00 € überschreiten. Förderzeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>3.2.2. Als Investition in diesem Sinne wird anerkannt:</p> <p>3.2.2.1. Bewegliche Sachen des Anlagevermögens, soweit sie nicht geringwertige Wirtschaftsgüter sind, d.h. der Anschaffungs- oder Herstellungswert über 800,00 € (ohne MwSt.) - für das einzelne, selbständig bewertbare und nutzungsfähige Wirtschaftsgut liegt.</p> <p>3.2.2.2 Herstellungsaufwand liegt vor, wenn neues Sachvermögen geschaffen oder vorhandenes in seiner Substanz vermehrt (z.B. erheblich verbessert) wird.</p> <p>3.2.2.3. Erhaltungsaufwand (größere Instandsetzungen), soweit für Aufwendungen für die Erhaltung von bereits in den Herstellungskosten des Gebäudes enthaltenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen entsteht (Beispiel: Austausch aller Fenster, Umdeckung des Daches, Ersatz der sanitären Anlagen).</p> <p>3.2.2.4. Im Zweifelsfalle werden zur Beurteilung des Sachverhaltes die Einkommensteuerrichtlinien herangezogen.</p> <p>3.3. Fördersatz Der Fördersatz beträgt 10% der Investitionssumme, jedoch nicht mehr als 11.000,00 € für die Einzelmaßnahme.</p>
--	--

<p>3.4. Verfahren</p> <p>3.4.1. Der Förderantrag muss mit Sachdarstellung und geplanter Finanzierung bis spätestens 01.09. des Vorjahres eingereicht sein. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 5.150,00 € bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres. Ein verspätet gestellter Antrag ist abzulehnen (Ausschlussfrist).</p> <p>3.4.2. Sofern Eigenleistungen gefördert werden sollen, ist dies im Antrag besonders auszuweisen und glaubhaft zu machen. Eine entsprechende Anerkennung erfolgt im Einzelfalle. Als Stundensatz werden 5,50 € / Stunde anerkannt.</p> <p>3.4.3. Die Endabrechnung ist spätestens im auf die Förderung folgenden Jahr vorzulegen.</p> <p>3.4.4. Reichen die Haushaltsmittel bei mehreren Anträgen nicht aus, so erfolgt entweder eine gleichmäßige prozentuale Kürzung oder die Finanzierung wird auf mehrere Jahre verteilt.</p>	<p>3.4. Verfahren</p> <p>3.4.1. Der Förderantrag muss mit Sachdarstellung und geplanter Finanzierung bis spätestens 01.09. des Vorjahres eingereicht sein. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 6.000,00 € bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres. Ein verspätet gestellter Antrag ist abzulehnen (Ausschlussfrist).</p> <p>3.4.2. Fristgerecht eingereichte Förderanträge für Investition von über 6.000,00 €, die die Voraussetzungen nach Ziff. 3.1., 3.2. und 3.4.1. erfüllen, gelten 14 Tage nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde im Gemeindeböten als bewilligt. Für Investitionen, die vorher begonnen werden sollen, kann vorab bei der Gemeindeverwaltung eine förderunschädliche Investitionsfreigabe beantragt werden. Die Investition erfolgt dann auf eigenes Risiko des Antragstellers.</p> <p>3.4.3. Sofern Eigenleistungen gefördert werden sollen, ist dies im Antrag besonders auszuweisen und glaubhaft zu machen. Eine entsprechende Anerkennung erfolgt im Einzelfalle. Als Stundensatz werden 5,50 € / Stunde anerkannt.</p> <p>3.4.4. Die Endabrechnung ist spätestens im auf die Förderung folgenden Jahr vorzulegen.</p> <p>3.4.5. Reichen die Haushaltsmittel bei mehreren Anträgen nicht aus, so erfolgt entweder eine gleichmäßige prozentuale Kürzung oder die Finanzierung wird auf mehrere Jahre verteilt.</p>
<p>3.5. Förderung gemeinsamer Projekte und öffentlicher Angebote für Kinder und Jugendliche</p> <p>3.5.1. Grundsatz Nach § 41 a der Gemeindeordnung sollen Kinder und müssen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener beteiligt werden.</p>	<p>3.6. Förderung gemeinsamer Projekte und öffentlicher Angebote für Kinder und Jugendliche</p> <p>3.6.1. Grundsatz Nach § 41 a der Gemeindeordnung sollen Kinder und müssen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener beteiligt werden.</p>

3.5.2. Voraussetzungen

Gemeinsame Projekte oder Aktivitäten, die von Kindern oder Jugendlichen initiiert werden und zu einer Verbesserung der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf eine familienfreundliche Kommune beitragen, werden gefördert.

Gefördert werden öffentliche Angebote, die für alle Kinder bzw. Jugendlichen der Gemeinde zugänglich sind (z.B. Pumptrack, Sportgeräte oder vereinsübergreifender Jugendclub mit eigenen Aktivitäten wie z.B. Maifeuer...) und mit den Zielsetzungen der Gemeinde übereinstimmen.

3.5.3. Zuschusshöhe

Sofern entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind, erfolgt die Entscheidung über den Mitteleinsatz und die Zuschusshöhe entsprechend den Zuständigkeiten in der Hauptsatzung. Die Restmittel wären ggfs. durch Eigen- oder Drittmittel aufzubringen.

Für gemeinsame Kleinprojekte (bis 500,00 €) wird ein Jugendbudget bei der Gemeinde eingerichtet.

Reichen die Haushaltsmittel bei mehreren Anträgen nicht aus, so erfolgt entweder eine gleichmäßige prozentuale Kürzung oder die Finanzierung wird auf mehrere Jahre verteilt.

3.5.4. Verfahren

Antragsberechtigt für gemeinsame Projekte sind örtliche Vereine, Jugendliche der Gemeinde und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde.

Anträge für Maßnahmen müssen mit Sachdarstellung und geplanter Finanzierung bis spätestens 01.09. des Vorjahres eingereicht sein. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 5.150,00 € bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres. Ein verspätet gestellter Antrag ist abzulehnen (Ausschlussfrist).

3.6.2. Voraussetzungen

Gemeinsame Projekte oder Aktivitäten, die von Kindern oder Jugendlichen initiiert werden und zu einer Verbesserung der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf eine familienfreundliche Kommune beitragen, werden gefördert.

Gefördert werden öffentliche Angebote, die für alle Kinder bzw. Jugendlichen der Gemeinde zugänglich sind (z.B. Pumptrack, Sportgeräte oder vereinsübergreifender Jugendclub mit eigenen Aktivitäten wie z.B. Maifeuer...) und mit den Zielsetzungen der Gemeinde übereinstimmen.

3.6.3. Zuschusshöhe

Sofern entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind, erfolgt die Entscheidung über den Mitteleinsatz und die Zuschusshöhe entsprechend den Zuständigkeiten in der Hauptsatzung. Die Restmittel wären ggfs. durch Eigen- oder Drittmittel aufzubringen.

Für gemeinsame Kleinprojekte (bis 500,00 €) wird ein Jugendbudget bei der Gemeinde eingerichtet.

Reichen die Haushaltsmittel bei mehreren Anträgen nicht aus, so erfolgt entweder eine gleichmäßige prozentuale Kürzung oder die Finanzierung wird auf mehrere Jahre verteilt.

3.6.4. Verfahren

Antragsberechtigt für gemeinsame Projekte sind örtliche Vereine, Jugendliche der Gemeinde und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde.

Anträge für Maßnahmen müssen mit Sachdarstellung und geplanter Finanzierung bis spätestens 01.09. des Vorjahres eingereicht sein. Bei Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter **6.000,00 €** bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres. Ein verspätet gestellter Antrag ist abzulehnen (Ausschlussfrist). **Für Investition von über 6.000,00 € gilt Ziff. 3.4.2. entsprechend.**

<p>12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung</p> <p>12.1. Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.</p> <p>12.2. Dieser Richtlinie entgegenstehende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>12.3. Die für 2018 ausgezahlte Jugendförderung ist bis 31.05.2019 zweckentsprechend zu verwenden und bis 30.06.2019 der Gemeindeverwaltung gegenüber nachzuweisen. Die Auszahlung der Jugendförderung 2019 erfolgt im Juli 2019.</p>	<p>12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung</p> <p>12.1. Die Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>12.4. Dieser Richtlinie entgegenstehende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.</p> <p>12.5. Für die 2020 ausgezahlte Jugendförderung gelten die bisherigen Regelungen.</p>
---	--